

Verkündet

am 14. April 1954

Jodas, Justizangestellter ,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma C [REDACTED] Fabrik A [REDACTED], W. O [REDACTED]
& Co., Inhaber Kaufmann Walter O [REDACTED] in A [REDACTED]
bei F [REDACTED]/Obpf.,

Klägerin, Widerbeklagten und
Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Energieversorgung Os [REDACTED] AG in R [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin und
Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. April 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn
und Artl für Recht erkannt: *

Die Revision der Klägerin und Widerbeklagten gegen
das Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Nürnberg vom 11. März 1953 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Ob [REDACTED] AG für E [REDACTED] in R [REDACTED], hat mit den Herren K [REDACTED] und T [REDACTED] einen schriftlichen Vertrag vom 5. Januar 1935 geschlossen, der durch Nachtragsverträge ergänzt worden ist. In dem Vertrag verpflichteten sich K [REDACTED] und T [REDACTED], zu jeder Tages- und Nachtzeit die gesamte elektrische Arbeit, die durch die Wasserkraft in ihrem Wasserkraftwerk Altenhammer erzeugt werden könne, den Ob [REDACTED] zu den Bedingungen dieses Vertrages zu liefern. Ausgenommen von dieser Lieferung sollten diejenigen Strommengen sein, "die für eigene Zwecke des Kraftwerkes oder des damit verbundenen im gleichen Besitz befindlichen Betriebes gebraucht werden." Nach dem Vertrag stand beiden Teilen das Recht zu, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten einem Dritten zu übertragen.

K [REDACTED] und T [REDACTED] hatten im Jahre 1934 Grundbesitz ersteigert, auf dem sich die Wasserkraft mit einem stillgelegten Spiegelglaswerk befand. Sie planten, die Wasserkraft durch die später von ihnen errichtete Elektrizitätserzeugungsanlage auszunutzen und schlossen den Stromlieferungsvertrag mit den Ob [REDACTED], bevor sie diese Anlage errichtet hatten und bevor noch ihre Pläne für die Verwertung des ersteigerten Grundbesitzes im übrigen verwirklicht worden waren.

Die Klägerin pachtete durch Vertrag vom 30. Juli 1948 das Wasserkraftwerk für die Zeit vom 1. Juli 1948. Im Juli 1948 überließ K [REDACTED] im Rahmen einer Auseinandersetzung das Wasserkraftwerk seinem Partner T [REDACTED]. Schon vor Beginn der Pachtzeit hatte die Klägerin durch ihren Inhaber Walter O [REDACTED] einen Teil des 1934 von K [REDACTED] und T [REDACTED] ersteigerten Grundbesitzes erworben, auf dem ein noch unfertiger Neubau vorhanden war. Die Klägerin hatte darauf hier eine chemische Fabrik ein-

gerichtet und den Strom für diese Fabrik zunächst gegen Bezahlung von der Beklagten bezogen. Nachdem sie jedoch das Wasserwerk gepachtet hatte und damit, wie sie geltend macht, in die Rechte und Pflichten des Stromlieferungsvertrages eingetreten war, stellte sich die Klägerin auf den Standpunkt, nunmehr als Pächterin des Wasserkraftwerkes den für ihre Fabrik benötigten Strom ohne Bezahlung entnehmen zu können. Sie machte geltend, daß sich das Wasserkraftwerk und ihre chemische Fabrik in gleichem Besitze befänden und deshalb ihr Recht auf freie Stromentnahme durch Ziffer 1 Abs. 2 des Stromlieferungsvertrages begründet sei. Die Beklagte hat dieser Auffassung widersprochen und für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Oktober 1950 der Klägerin für deren Stromentnahme einen Betrag von DM 4.571,50 in Rechnung gestellt. Sie hat diesen Betrag mit unstreitigen Gegenforderungen der Klägerin für Stromlieferungen des Wasserkraftwerkes A [REDACTED] in das Stromversorgungsnetz der Beklagten aufgerechnet. Die Klägerin hat diese Aufrechnung nicht anerkannt und zunächst Feststellungsklage erhoben mit dem Ziele, ihren Anspruch auf freien Strom bezug zur gerichtlichen Anerkennung zu bringen. Sie ist zur Leistungsklage übergegangen, nachdem sie das Wasserkraftwerk infolge Aufhebung des Pachtvertrages am 1. November 1950 an den Verpächter zurückgegeben hatte.

Die Klägerin hat sonach Zahlung von 4.571,50 DM nebst 6 3/4 % Zinsen ab Klagezustellung gefordert.

Die Beklagte ist diesem Anspruch entgegengetreten und hat mit ihrer Widerklage in erster Instanz die Bezahlung für weitere Stromentnahmen der Klägerin in den Monaten Dezember 1950, Januar und Februar 1951 mit zusammen 726,28 DM nebst Zinsen verlangt.

Die Klägerin hat hierauf mit ihrer Klageforderung gegen die an sich unstreitige Forderung der Widerklage aufgerechnet. Das Landgericht hat der Klägerin darin Recht gegeben, daß sie



für ihre Stromentnahmen während der Pachtzeit nichts zu bezahlen brauche und die Beklagte zur Zahlung von 3.844,62 DM nebst Zinsen verurteilt. Es hat im übrigen die Klage und auch die Widerklage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat beantragt, die Klage abzuweisen, und mit ihrer wegen weiterer Stromlieferungen an die Klägerin erweiterten Widerklage schließlich 6.386,65 DM nebst Zinsen abzüglich am 15. Januar und am 17. Januar 1953 gezahlter Beträge von 141,27 und 224,20 DM gefordert.

Die Klägerin hat die Widerklageforderung in Höhe von 262,98 DM nebst Zinsen anerkannt und im übrigen mit ihrer Klageforderung gegen die Widerklageforderung aufgerechnet.

Das Berufungsgericht hat jedoch den Anspruch auf freien Strombezug verneint und demzufolge die Klage in vollem Umfange abgewiesen und der Widerklage entsprochen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, nunmehr, in Übereinstimmung mit ihren in der Vorinstanz gestellten Anträgen, die Klageforderung in der Hauptsache für erledigt zu erklären und die Widerklage abzuweisen, soweit der Beklagten mehr als 262,98 DM nebst 6 3/4 % Zinsen hiervon seit dem 31. Dezember 1952 zuerkannt worden sind. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten über die Auslegung einer Bestimmung des Stromlieferungsvertrages vom 5. Januar 1935, nach deren Wortlaut die Rechtsvorgänger der Klägerin von ihrer in dem Vertrag begründeten Verpflichtung, den in dem Wasserkraftwerk A [REDACTED] erzeugten Strom an die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu liefern, die Strommenge ausgenommen haben, die

für den mit dem Kraftwerk verbundenen im gleichen Besitz befindlichen Betrieb gebraucht werden. Die Klägerin ist der Auffassung, diese Voraussetzung sei für ihren Betrieb dadurch eingetreten, daß sie das Kraftwerk durch Pachtvertrag vom 30. Juli 1948 gepachtet habe und daß sie deshalb den in der bisherigen Weise von ihr aus dem Ortsnetz der Beklagten entnommenen Strom nicht zu bezahlen brauche.

Das Berufungsgericht nimmt an, die Klägerin sei durch den Pachtvertrag in den Stromlieferungsvertrag als Lieferant des in dem Kraftwerk erzeugten Stromes eingetreten. Es verneint jedoch den Anspruch der Klägerin auf freien Strombezug für ihren Betrieb während der Pachtzeit. Das Berufungsurteil hebt hervor, daß der Betrieb der Klägerin seit seiner Errichtung mit dem Ortsnetz der Beklagten verbunden war und nie eine wirtschaftliche Einheit mit dem Wasserkraftwerk (Elektrizitätswerk) gebildet habe. Der Betrieb sei, so führt das Berufungsgericht weiter aus, vielmehr als das Werk eines Dritten eingerichtet worden, er könne nicht durch die Pachtung des Elektrizitätswerkes zu einem im gleichen Besitz befindlichen mit dem Elektrizitätswerk verbundenen Betrieb werden, wenn man dem Sinn des Vertrages nicht Gewalt antun wolle. Es sei auch nicht dargetan, daß Besitz im Sinne der vorgenannten Ausnahme im juristischen Sinne zu verstehen sei. Hiergegen spreche der allgemeine Sprachgebrauch.

Die Revision wendet sich gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts und vertritt die Auffassung, die Rechtsvorgänger der Klägerin hätten nach dem Sinn und Zweck des Stromlieferungsvertrages die Befugnis gehabt zu bestimmen, welcher von ihnen noch zu errichtende Betrieb von dem Kraftwerk mit Strom beliefert werden solle. Diese Befugnis habe die Klägerin durch die Pachtung des Kraftwerkes erworben.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Erwägungen des Berufungsgerichts für seine Auslegung des Vertrages zwingend

sind. Denn das Revisionsgericht hat lediglich zu prüfen, ob die Auslegung des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen zu beanstanden ist. Das ist aber zu verneinen. Die Auslegung des Berufungsurteils ist möglich und in den Erwägungen, die das Berufungsurteil tragen, mit dem Wortlaut des Stromlieferungsvertrages vereinbar. Sie verstößt auch nicht gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze. Das Berufungsgericht hält ohne Rechtsverstoß für bedeutsam, daß der Inhaber der Klägerin seinen Betrieb erst nach Erwerb des Grundstücks von den Inhabern des Kraftwerkes eingerichtet und von Anfang an den Strom für seinen Betrieb nicht von dem Kraftwerk, sondern von dem Ortsnetz bezogen hat. Die Klägerin konnte durch die Pachtung des Kraftwerkes und ihren damit verbundenen Eintritt in den Stromlieferungsvertrag nur die Rechte erwerben, die für ihren Verpächter noch bestanden. Die Rechtsvorgänger der Klägerin haben jedoch durch die Veräußerung des Grundstücks mit dem noch nicht fertiggestellten Neubau an den Inhaber der Klägerin die wirtschaftliche Verbindung des Grundstücks zu dem Wasserkraftwerk gelöst, die durch das gemeinsame Eigentum und möglicherweise auch durch die Zweckbestimmung des Grundstücks begründet war. Es ist daher rechtlich haltbar, wenn das Berufungsgericht annimmt, die Klägerin sei Dritte im Sinne der Ziffer 1 Abs. 3 des Stromlieferungsvertrages gewesen, als sie ihren Betrieb errichtete und für diesen den Strom von der Beklagten bezog, und daß sich hieran nichts dadurch geändert habe, daß die Klägerin das Wasserwerk später gepachtet hat.

Ist aber die Auslegung des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, so ergibt sich, daß die Klägerin den während der Pachtzeit von ihr entnommenen Strom bezahlen muß und die Beklagte durch Aufrechnung mit ihrer Forderung auf Bezahlung dieser Stromentnahmen die Klageforderung zum Erlöschen gebracht hat. Deshalb konnte die Klägerin mit der Klageforderung nicht gegen die Widerklageforderung aufrechnen. Die Abweisung der Klage ist somit gerechtfertigt, auch die Widerklageforderung ist begründet.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97
ZPO zurückzuweisen.

Dr. Drost

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl